

schoß – für diesen ‘Pariah’⁷ der Gelehrtenwelt war es ein Leichtes, auch die Rechtsauskunft Stephans II. dem Reigen der mittelalterlichen Fälschungen zuzuordnen. Hardouin meinte, stilistische Unterschiede in den insgesamt 19 Rechtsauskünften, die Stephan II. in Quierzy erteilt hatte, feststellen zu können. Nur diejenigen Entscheide, in denen Stephan sich auf ältere Autoritäten berief, ließ er als authentisch gelten, nicht aber den eigenständig formulierten Beschluss zur Weintaufe. Diese Rechtsweisung schrieb er einem fälschenden Mönch des 12. Jahrhunderts zu.

Im 19. Jahrhundert machte ein deutscher Gelehrter mit dem gesamten Dokument der Responsa Stephans II. kurzen Prozess. Anton Joseph Binterim, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen Sporn, radikalisierte die Kritik Hardouins in seinen „vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche“. Nach Binterim dienten die von Hardouin als echt bewerteten Kapitel nur als Hülle der Fälschung und sollten dem Leser die Echtheit des ganzen Machwerks suggerieren. Zum Beweis der Unechtheit genügte dem Kirchenhistoriker die Tatsache, dass die Responsa Stephans II. ohne Einleitung und Epilog überliefert sind und deshalb nicht der Typik päpstlicher Rechtsauskünfte entsprechen. Binterim folgerte: „Die ganze Geschichte der Weintaufe scheint also ein Erzeugnis eines höchst unwissenden Mönches zu seyn, der in seinen Klostermauern zu seinem Zeitvertreib solche Responsa fabriziert hat, die aber nicht eher in das gemeine Leben übergiengen, bis ein rastloser Jesuit Sirmond sie aus dem Staube heraushob“⁸.

Seit diesen Kontroversen innerhalb des Katholizismus ist es erstaunlich still um die Responsa Stephans II. geworden. Es zweifelt niemand mehr an ihrer Echtheit – dies jedoch nicht, weil man sich erneut mit dieser Quelle befasst hätte, sondern weil Ludwig Oelsner in den ‘Jahrbüchern des fränkischen Reichs’ die älteren Kontroversen mit Schweigen bedacht hatte⁹. Oelsners Übersicht über die Responsa auf vier Seiten ist bis heute die ausführlichste moderne Darstellung

7) Vgl. Anthony GRAFTON, Jean Hardouin: The Antiquary as Pariah, *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 62 (1999) S. 241-267.

8) Anton Joseph BINTERIM, *Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche* 2/1 (1825) S. 10-33, hier S. 32.

9) Ludwig OELSNER, *Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin* (*Jahrbücher der deutschen Geschichte* 4, 1871) S. 150-153. Die älteren Kontroversen nimmt allein Hubert MORDEK, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich: Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 119 Anm. 82, zur Kenntnis.